

# **Satzung**

## **der Turn- und Spielgemeinschaft Opperhausen von 1904 e. V.**

### **§ 1**

#### **Name, Sitz**

1. Der Verein führt den Namen „Turn- und Spielgemeinschaft Opperhausen von 1904“, . Nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister, die alsbald erwirkt werden soll, erhält der Name den Zusatz „eingetragener Verein“ (e.V.)
2. Der Verein hat seinen Sitz in Kreiensen, Ortsteil Opperhausen.

### **§ 2**

#### **Zweck und Aufgaben**

1. Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung von Leibesübungen aller Art.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der § 51 ff Abgabenordnung, und zwar insbesondere durch Förderung der körperlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder. Hierfür stellt der Verein seine Anlagen und Gerätschaften zur Verfügung; für die Leitung und Beaufsichtigung der Übungen werden Sportfachkräfte beschäftigt.
3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 3**

#### **Verwendung von Geldmitteln**

1. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die in der Satzung festgelegten Zwecke verwendet werden. Die Ausschüttung von Gewinnanteilen oder sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins an die Mitglieder erfolgt nicht.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Soweit dem Vorstand bzw. Einzelnen Mitgliedern bei der Wahrnehmung der Interessen des Vereins Auslagen entstehen, sind diese gegen Vorlage der Belege vom Verein zu erstatten.

## § 4

### **Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
2. Die Beitrittsanmeldung hat schriftlich zu erfolgen; über sie entscheidet der Vorstand. Lehnt der Vorstand das Beitrittsgesuch ab, kann der Gesuchsteller hiergegen an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung wenden; dies muß innerhalb von vier Wochen nach Erhalt der Mitteilung über die Ablehnung des Beitrittsgesuch geschehen.
3. Personen, die die Zwecke des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können durch Beschluß der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

## § 5

### **Mitgliedsbeitrag**

1. Die Höhe des Beitrages wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
2. Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung der Mitgliedsbeiträge befreit

## § 6

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind berechtigt, durch Anregungen und Vorschläge die Vereinsarbeit zu fördern und an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein in seinen gemeinnützigen Bestreben zu unterstützen.
3. Die Mitglieder sind zur Zahlung des Beitrages verpflichtet.

## § 7

### **Ausscheiden**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitglieds, durch Austritt oder durch Ausschluß.
2. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Der Austritt kann nur unter Einhaltung einer einmonatigen Frist zum Quartalsende erfolgen
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich den Vereinsinteressen zuwidergehandelt hat, insbesondere, wenn es ohne Rücksicht auf die

